



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer**
FREIE WÄHLER
vom 09.09.2014

Rechte intersexueller Menschen

Durch die Änderung der Eintragungsmöglichkeiten im Personenstandsregister dahingehend, dass statt „weiblich“ und „männlich“ auch keine Eintragung erfolgen kann, ist ein erster Schritt zur Wahrung der Interessen und der Rechte intersexueller Menschen getan worden. Sehr zu begrüßen sind auch die Äußerungen seitens der katholischen Kirche durch Weihbischof Anton Losinger (Radio Vatican vom 25.02.2012), der sogar die Eintragung eines „dritten Geschlechts“ befürwortet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Auf welche Weise werden Eltern in Bayern dahingehend aufgeklärt, dass sie die Geschlechtseintragung in das Personenstandsregister nicht zwingend in der ersten Woche nach der Geburt vornehmen müssen, sondern die Angabe „weiblich“ oder „männlich“ auch offengelassen werden kann?
2. In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Jahren, wurde von der Möglichkeit, die Geschlechtsangabe des Kindes offenzulassen, in Bayern seit Inkrafttreten der Änderung des Personenstandsrechts Gebrauch gemacht?
3. Auf welche Weise wird die Qualität der durchgeführten Genitaloperation überprüft und in wie vielen Fällen kam es in den letzten 10 Jahren zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen aufgrund derartiger Operationen?
4. Welche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Sichtbarmachung intersexueller Menschen ergreift die Staatsregierung, welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, und seit wann, und welche Maßnahmen stehen in der Planung?
5. Ist eine zentrale Beratungsstelle für intersexuelle Menschen und andere Betroffene (z. B. Angehörige) geplant?
7. Setzt die Staatsregierung die Forderungen des Deutschen Ethikrates in Bezug auf intersexuelle Menschen um, und wann ja, mit welchen Maßnahmen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 28.10.2014

Die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer wird im Einvernehmen mit dem StMI, StMGP und StMJ wie folgt beantwortet:

1. Auf welche Weise werden Eltern in Bayern dahingehend aufgeklärt, dass sie die Geschlechtseintragung in das Personenstandsregister nicht zwingend in der ersten Woche nach der Geburt vornehmen müssen, sondern die Angabe „weiblich“ oder „männlich“ auch offengelassen werden kann?

Nach der neuen Rechtslage (vgl. § 22 Abs. 3 PStG) ist ein Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts des Kindes nur eröffnet, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Ist eine solche Zuordnung möglich, besteht nach wie vor die Pflicht zur Eintragung des Geschlechts im Geburtenregister. Soweit im konkreten Ausnahmefall die Feststellung des Geschlechts nicht möglich ist, unterbleibt gemäß § 22 Abs. 3 PStG von Amts wegen zwingend der Geschlechtseintrag. Mit der geänderten Rechtslage wurde den Eltern insbesondere kein „Wahlrecht“ gegeben, inwieweit ein Geschlechtseintrag vorgenommen werden soll. Eine Information der Betroffenen über die Rechtslage durch das Standesamt in den Fällen, in denen das Geschlecht ausnahmsweise nicht feststellbar ist, ist daher nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend.

2. In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Jahren, wurde von der Möglichkeit, die Geschlechtsangabe des Kindes offenzulassen, in Bayern seit Inkrafttreten der Änderung des Personenstandsrechts Gebrauch gemacht?

In Bayern lag im Zeitraum **November 2013 bis Juli/August 2014** keine Geburtsanzeige bei einem Standesamt vor, in der ein Geschlecht des Kindes als nicht feststellbar eingetragen wurde (die neue Regelung in § 22 Abs. 3 PStG ist am 01.11.2013 in Kraft getreten).

3. Auf welche Weise wird die Qualität der durchgeführten Genitaloperation überprüft und in wie vielen Fällen kam es in den letzten 10 Jahren zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen aufgrund derartiger Operationen?

- Für die Ermittlung des medizinischen Erkenntnisstandes und die Qualitätssicherung der Behandlung sind in der ärztlichen Praxis die Leitlinien der einschlägigen Fachgesellschaften von Bedeutung. Der Arzt schuldet dem Patienten eine auf die individuellen Besonderheiten ausgerichtete Diagnose, Aufklärung und Therapie. Aufklä-

rungs- und Behandlungsfehler unterliegen der zivil- und strafrechtlichen Ahndung.

- Krankenhäuser verfügen grundsätzlich über ein internes Qualitätsmanagementsystem und beteiligen sich an den Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung.
- Nach § 135 a SGB V müssen alle Leistungserbringer die Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen sichern und weiterentwickeln. Dazu sind sie verpflichtet, sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen – insbesondere zur Sicherung der Ergebnisqualität – zu beteiligen (externe Qualitätssicherung) und ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen (interne Qualitätssicherung). Näheres dazu bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA), auch Sanktionen wie z. B. Vergütungsabschläge für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen (§ 13, Abs. 1 Satz 2 SGB V).
- Die externe Qualitätssicherung entwickelt und erhebt Parameter zur Ergebnisqualität ausgewählter Indikationsbereiche (dzt. 30). Bei Auffälligkeiten werden im sog. strukturierten Dialog mit dem Krankenhaus Schwachstellen ermittelt und beseitigt.
- Bisher werden in der externen Qualitätssicherung rund 20 % des stationären Leistungsgeschehens erfasst. Genitaloperationen sind in der Richtlinie des GBA über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern nicht enthalten, unterliegen aber der internen Qualitätssicherung.
- Daten über die Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen liegen weder dem Staatsministerium der Justiz noch dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vor.

4. Welche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Sichtbarmachung intersexueller Menschen ergreift die Staatsregierung, welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, und seit wann, und welche Maßnahmen stehen in der Planung?

Die Bayerische Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, ihr Leben selbstbestimmt und unabhängig von vorhandenen Rollenbildern und Erwartungen der Gesellschaft entsprechend ihren individuellen Begabungen und Wünschen zu gestalten. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen lassen. Eine verantwortungsvolle Lebensgestaltung setzt voraus, dass sich die Menschen der Prägungen aus Kindheit, Familie und Gesellschaft, der Erwartungen des Umfelds und der einengenden

Wirkung von Rollenstereotypen bewusst werden und diese reflektieren. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich daher für Information und Aufklärung ein mit dem Ziel, solche Rollenstereotypen aufzulösen. Eine breite gesellschaftliche Diskussion hierüber dürfte auch die Lebensbedingungen von intersexuellen Menschen verbessern.

Die überörtlichen Träger der Jugendhilfe in Bayern haben sich der Gruppe der intersexuellen Menschen noch nicht mit einem spezifischen Ansatz genähert. Vielmehr ist von dem allgemeinen Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe auszugehen, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Diesem Förderanspruch kommen die Träger der Jugendhilfe in Bayern ohne Ansehen sexueller Wertvorstellungen oder der geschlechtlichen Erscheinungsform nach. Intersexuelle junge Menschen werden bei der Verwirklichung dieser Rechte aus § 1 Abs. 1 SGB VIII individuell und nach Maßgabe ihrer sozialen Entwicklung gefördert.

5. Ist eine zentrale Beratungsstelle für intersexuelle Menschen und andere Betroffene (z. B. Angehörige) geplant?

Intersexuelle Menschen und andere Betroffene haben einen Anspruch auf Aufklärung und Beratung gegen die Krankenkasse und den behandelnden Arzt. Zudem können sich Betroffene an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Die Einrichtung einer zentralen staatlichen Beratungsstelle in Bayern ist nicht geplant.

6. Setzt die Staatsregierung die Forderungen des Deutschen Ethikrates in Bezug auf intersexuelle Menschen um, und wann ja, mit welchen Maßnahmen?

Die mit Zustimmung Bayerns ergangene Neuregelung des § 22 Abs. 3 PStG hat die Anregungen des Deutschen Ethikrates zum Thema Intersexualität (BT-Drs. 1./9088) insoweit aufgegriffen, als die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag nunmehr zwingend offenbleibt, wenn das Geschlecht nicht zweifelsfrei feststeht. Für eine erleichterte Korrektur eines vorgenommenen (unrichtigen) Geburtseintrags bestand kein Bedarf, da ein unrichtiger Geburtseintrag bereits über eine Personenstandsberichtigung korrigierbar ist. Ergänzend ist hinsichtlich der Frage, in wie vielen Fällen der Geschlechtseintrag aufgrund von § 22 Abs. 3 PStG unterblieben ist, das Ergebnis einer vor Kurzem durchgeführten Umfrage beigelegt (Anlage 2).

Auswertung der Länderabfrage zu den praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des § 22 Abs. 3 PStG
(Zeitraum: November 2013 bis Juli/August 2014)

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde das Geschlecht eines Kindes in der Geburtsanzeige als nicht feststellbar im Sinne des § 22 Abs. 3 PStG angezeigt?

Ergebnis:

BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt
1	0	0	0	0	0	0	1	3	4	0	0	1	0	0	0	10

Frage 2:

- a) In wie vielen Fällen wurde der Geschlechtseintrag eines Kindes nach § 22 Abs. 3 PStG offen gelassen?
 b) Wie häufig und ggf. innerhalb welcher Zeit wurde in einem solchen Fall das Geschlecht in den nach der Geburt folgenden Monaten nachträglich angezeigt (§ 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG)?

Ergebnis:

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt
a)	1	0	0	0	0	0	0	1	2	4	0	0	0	0	0	0	8
b)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3 ¹	0	0	1	0	0	0	5

¹ Die Anzeige erfolgte in engem zeitlichen Zusammenhang, nämlich innerhalb von drei Tagen, einem Monat und vier Monaten (hier: durch Beschluss des AG).

Frage 3:

- a) In wie vielen Fällen wurde die nachträgliche Freistellung des Geschlechtseintrags von Personen beantragt, die bereits einen eindeutigen Geschlechtseintrag aufwiesen?
 b) Ggf. in wie vielen Fällen konnte dem Begehren im Wege der Berichtigung entsprochen werden?

Ergebnis:

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt
a)	0	0	2	0	0	0	0	1	0	1	0 ²	0	0	0	0	0	4
b)	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3

Frage 4:

Sind im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 22 Abs. 3, 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG Schwierigkeiten aufgetreten (z. B. Antrag auf Änderung des Vornamens wegen nachträglicher Feststellung des Geschlechts)?

Ergebnis:

BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt
---	---	---	---	---	---	---	---	---	1 ⁵	---	---	---	---	---	---	1

² Allerdings wurden in RP zwei Fälle gerichtlich entschieden, in denen zunächst ein eindeutiger Geschlechtseintrag existierte und die Betroffenen den Wechsel zu dem anderen Geschlecht beehrten. In einem Fall, in dem im Geburtseintrag das Geschlecht des Kindes mit "weiblich" beurkundet worden war und dementsprechend weibliche Vornamen eingetragen waren, wurde das Standesamt durch AG-Beschluss angewiesen, das Geburtenregister zu berichtigen und das Geschlecht des Kindes mit "männlich" sowie den Vornamen "Holger" einzutragen. Zur Begründung ist in dem Beschluss ausgeführt, das Geburtenregister sei zu berichtigen, weil die Angabe zu dem Geschlecht des Kindes anfänglich unrichtig war. Aus dieser Berichtigung folge auch die Berichtigung des Vornamens. Der Betroffene hatte seinem Berichtigungsantrag eine entsprechende fachärztliche Äußerung beigefügt. In einem weiteren Fall wurde der Antrag auf Berichtigung der Eintragung zum Geschlecht des Kindes von "weiblich" in "männlich" zurückgewiesen. Das Gericht hatte einen Sachverständigen beauftragt festzustellen, ob die Betroffene bereits bei der Geburt männlichen Geschlechts war oder ob sie im Zeitpunkt der Geburt keinem Geschlecht zugeordnet werden konnte. Die Betroffene weigerte sich gegenüber dem Gericht sowie dem Sachverständigen, sich untersuchen zu lassen. Sie war der Auffassung, die Unrichtigkeit des Eintrags sei bereits durch freiwillig vorgelegte Unterlagen hinreichend bewiesen. Dem schloss sich das Gericht nicht an.

³ Eine Klinik hatte in einem Fall mitgeteilt, dass ein Kind männlichen Geschlechts geboren wurde. Ihm wurde ein Jungenname durch die Eltern erteilt und vom Standesamt beurkundet. Durch Blut- und Chromosomentest wurde nachträglich festgestellt, dass das Kind weiblichen Geschlechts ist. Das Mädchen hatte

Frage 5:

Ist es außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 22 Abs. 3, 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG zu Schwierigkeiten bei der Registrierung des Personenstands von Menschen, deren Geschlecht weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden kann, gekommen?

Ergebnis:

BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NJ	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt
---	---	---	---	---	---	---	---	1 ⁷	---	---	---	---	---	---	---	1

aufgrund einer Erkrankung im Mutterleib männliche Geschlechtsorgane nach außen hin ausgebildet. Der Chromosomentest bestätigte, dass das Kind eindeutig dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen ist und es auch innerlich über weibliche Geschlechtsorgane verfügt. Nach Vorlage ärztlicher Unterlagen, hat das Standesamt das Geschlecht des Kindes sowie den Vornamen nach § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG berichtigt.

⁴ Es gab allerdings einen Versuch von Eltern, unabhängig von einer medizinischen Feststellbarkeit des Geschlechts des Kindes die Eintragung zu verhindern. Dem Ansinnen wurde nicht entsprochen.

⁵ In einem Fall wurde in der ersten Geburtsanzeige des Krankenhauses zunächst das Geschlecht des Kindes mit weiblich angegeben. Diese Geburtsanzeige wurde korrigiert und das Geschlecht mit männlich angegeben. Diese Angabe wurde seitens des Krankenhauses wiederum korrigiert und angegeben, dass das Geschlecht des Kindes nicht eindeutig festgestellt werden könne. Die Eltern des Kindes bestanden auf der Beurkundung eines Kindes mit weiblichem Geschlecht, die Geburtsbeurkundung wurde daher seitens des Standesamtes zunächst ausgesetzt. Da weitere Untersuchungen ohne eindeutiges Ergebnis verliefen, wurde die Geburt ohne Geschlechtsangabe und Vornamen beurkundet und der Vorgang dem Gericht zwecks Entscheidung vorgelegt. Mit rechtskräftigem Beschluss wurde das Standesamt letztendlich angewiesen, das Geschlecht des Kindes mit weiblich einzutragen.

⁶ Aus einem Landkreis wurde berichtet, dass ungefähr einmal im Jahr eine Folgebeurkundung vorgenommen werde, in der das Geschlecht und dadurch auch die Vornamen geändert werden. Dies sei bislang aber immer mit Operationen etc. und anschließendem Gerichtsbescheid verbunden gewesen. Wie viele Fälle davon auf eine eventuelle Intersexualität, die bereits bei der Geburt vorlag, zurückzuführen seien, lasse sich den Akten nicht entnehmen. Außerdem wurde über einen Fall berichtet, bei dem die Geburt eines Jungen angezeigt wurde. Nachträglich wurde durch einen rechtskräftigen Beschluss eines Amtsgerichts festgestellt, dass das Kind weiblichen Geschlechts ist und weibliche Vornamen führt. Ein Antrag der Eltern auf öffentlich-rechtliche Namensänderung (unter Hinzufügung eines dritten, geschlechtsneutralen Vornamens) hatte Erfolg.

⁷ In zwei Fällen traten Schwierigkeiten bei der Nacherfassung von Altregistern auf, die aber technisch gelöst werden konnten. Bei einigen Verfahrensherstellern im Meldewesen besteht noch Anpassungsbedarf, da diese Fachverfahren nach Rückmeldung aus der Praxis lediglich die Angaben „männlich“ und „weiblich“ zulassen. Bei einem niedersächsischen Standesamt wurde der Antrag auf Berichtigung des Geschlechtseintrags von „weiblich“ in „inter/divers“ hilfsweise „divers“ gestellt. Die Personenstandssache wurde dem zuständigen Gericht vorgelegt, eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt.